



Wasserleitungsordnung

für die öffentliche Ortswasserleitung der Gemeinde Ebenau

Auf Grund des § 5 des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes 1976 LGBl. Nr. 78 vom 7.7.1976 i.d.g.F. wird laut Beschluss der Gemeindevertretung Ebenau vom **14. März 2013** für die gemeindeeigene Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage für Ebenau folgende Wasserleitungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Versorgungs- und Geltungsbereich
§ 2	Anschlusspflicht
§ 3	Ausnahmen von der Anschlusspflicht
§ 4	Eigenversorgungsanlage
§ 5	Anmeldung zum Wasserbezug
§ 6	Anschlussleitungen
§ 6a	Grabungsarbeiten
§ 7	Wasserzähler
§ 8	Wasserbezug
§ 9	Einschränkungen des Wasserbezuges
§ 10	Verbrauchsanlagen
§ 11	Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen
§ 12	Änderung der Wasserleitungsordnung
§ 13	Strafbestimmungen
§ 14	Wirksamkeitsbeginn

Anhang mit aktuellen Tarifen

§ 1

Versorgungs- und Geltungsbereich

- (1) Der Versorgungsbereich der Ortswasserversorgungsanlage Ebenau umfasst das gesamte Gemeindegebiet in den jeweiligen Grenzen, wo technisch und wirtschaftlich vertretbar (siehe § 3 Abs. 1 dieser Verordnung) ein Anschluss hergestellt werden kann. Nähere Bestimmungen finden sich im § 32 des Bautechnikgesetzes LGBl 75/1976 i.d.g.F.
- (2) Kunde ist jeder, der über eine selbständige Anschlussleitung Wasser aus dem Wasserversorgungssystem entnehmen kann oder entnimmt, wie insbesondere der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken, der Betriebsinhaber oder sonstige Wasserverbraucher.
- (3) Das Wasserbezugsrecht ist mit dem Grundstück, für welches die Anschlussgebühr entrichtet wurde, verbunden.

§2 **Anschlusspflicht**

- (1) Im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) besteht Anschlusspflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch die Gemeinde Ebenau zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach § 3 gegeben ist.
- (2) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchsbezeichnung jede bebaute und unbebaute Liegenschaft anzusehen, die eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 **Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

Anschlusspflicht besteht nicht für:

- (1) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann;
- (2) Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Ebenau nicht mehr gedeckt werden kann;
- (3) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Anlage gedeckt wird, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in angemessenen Zeitabschnitten, die von der Behörde festgelegt werden, zu erbringen.
- (4) Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht ist innerhalb von 4 Wochen nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde Ebenau schriftlich einzureichen. Die Befreiung von der Anschlusspflicht kann auch von der Gemeinde von Amtswegen gestellt werden.

§ 4 **Eigenversorgungsanlage**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig;
- (2) Der Betrieb von Eigenwasserversorgungsanlagen ist der Gemeinde Ebenau anzuzeigen. Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift „*Kein Trinkwasser*“ gekennzeichnet werden;
- (3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen Verbrauchieranlagen darf keine körperliche oder hydraulisch wirksame Verbindung bestehen;

§ 5 **Anmeldung und Genehmigung des Wasserbezuges**

- (1) Kunden, für die Anschlusspflicht besteht sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich bei der Gemeinde Ebenau zu melden;
- (2) Kunden, für die keine Anschlusspflicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen;
- (3) Kunden, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschlusspflichtig;
- (4) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Kunden hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich

- festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines von ihm gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden;
- (5) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand;
 - (6) Mit der Anmeldung zum Wasserbezug bzw. mit dem Antrag auf Wasserbezug ist der Gemeinde Ebenau eine planliche Darstellung der Anlage vorzulegen;
 - (7) Die Gemeinde entscheidet umgehend über die Genehmigung und gibt die Anschlussbedingungen bekannt;
 - (8) Nach Fertigstellung ist deren Situierung gemeinsam mit dem Objekt gemäß § 17 BauPolGes. auf dem Grundstück einzumessen.

§ 6

Anschlussleitungen

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung (Haupt- oder Zuleitung, an der zwei oder mehrere Objekte angeschlossen sind) und der Verbrauchsanlage des Wasserkunden. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle. Bei jeder Hauszuleitung muss sich vor oder nach der Grundstücksgrenze eine Absperrvorrichtung befinden.
- (2) Die Lichtweite (Leitungsquerschnitt) der Anschlussleitung wird von der Gemeinde Ebenau entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt;
- (3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen;
- (4) Über Antrag des Kunden können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Gemeinde Ebenau genehmigt werden;
- (5) Bei Grundstücksteilung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Objekt einen Anschluss herstellen zu lassen;
- (6) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im Allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit einer Einrichtung zu versehen, wodurch eine Rückspeisung in das Netz der Gemeinde Ebenau wirksam verhindert wird;
- (7) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch die Gemeinde Ebenau auf Kosten des Kunden. Die Gemeinde Ebenau kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Die Gemeinde Ebenau kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften;
- (8) Wenn für Grundstücke keine Anschlusspflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluss schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch drei Jahre kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Kunde oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Bei Grundstücken (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als drei Jahre unbenützt bleiben und somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Kunden der Anschluss für diese Zeit auf seine Kosten durch die Gemeinde Ebenau stillgelegt werden;

- (9) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlussleitung obliegt der Gemeinde Ebenau;
- (10) Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Mitarbeitern der Gemeinde Ebenau oder deren Beauftragten bedient werden;
- (11) Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt der Gemeinde Ebenau auf Kosten der Grundeigentümer;
- (12) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die Gemeinde Ebenau nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Nach Möglichkeit ist dabei über den Termin das Einvernehmen herzustellen. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung;
- (13) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch die Gemeinde Ebenau auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Kunden ist von diesem unentgeltlich zu gestatten;
- (14) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Kunden liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als zwei Meter beiderseits der Leitungssachse gesetzt werden.
- (15) Der Kunde darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er muss jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Gemeinde Ebenau melden. Der Kunde hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde Ebenau durch eine schuldhafte Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen;
- (16) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung (gemäß Abs. 14) gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Ebenau. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Gemeinde Ebenau weder für dadurch aufgetretene Schäden infolge Gebrechens, noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstanden sind;
- (17) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
- (18) Muss die Anschlussleitung über Fremdgrundstücke geführt werden, so hat der Anschlusswerber die hierfür erforderlichen Durchleitungsrechte selbst einzuholen.

§ 6a

Grabungsarbeiten

Grabungsarbeiten jeglicher Art im Bereich der Wasserversorgungsleitung der Gemeinde Ebenau sind zeitgerecht schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt Ebenau anzumelden. Eventuell verursachter Schaden an der Wasserleitung bei Unterlassung der Grabungsmeldung geht zu Lasten des Verursachers.

§7

Wasserzähler

- (1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde Ebenau beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde Ebenau. Der Kunde ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instandzuhalten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes wird eine Miete (Zählermiete) laut Haushaltsbeschluss eingehoben;

- (2) Vor und nach dem Wasserzähler sind normgerechte Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Gemeinde Ebenau bestimmt. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der Gemeinde Ebenau.
- (3) Der Kunde hat für die Unterbringung des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Gemeinde Ebenau einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen geeigneten Platz in einem anderen Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Kunden gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Gemeinde Ebenau einen Verbrauch auf Grundlage der letzten Verbrauchsperiode(n) bis zur Beendigung der Behinderung durch den Kunden annehmen. Vom Kunden zu vertretende Umstände, welche die Ablesung des Wasserzählers erschweren oder unmöglich machen, sind vom Kunden zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen kann die Gemeinde Ebenau vom Kunden einfordern. Der Kunde haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat. Grundsätzlich ist der Wasserzähler durch den Kunden über Aufforderung der Gemeinde Ebenau abzulesen und das Ergebnis der Gemeinde Ebenau mitzuteilen. Von Mitarbeitern der Gemeinde Ebenau oder eines von der Gemeinde Ebenau beauftragten Unternehmens wird eine Ablesung nur im Rahmen des Wasserzählerwechsels aus Gründen der Eichung durchgeführt. Ist eine Ablesung aufgrund fehlender Eigenablesung des Kunden erforderlich, kann hierfür eine Gebühr lt. Haushaltsbeschluss eingehoben werden;
- (4) Ist ein Wasserzählerschacht erforderlich, so ist er vom Kunden auf dessen Kosten nach Angaben der Gemeinde Ebenau zu errichten (Mindestausmaß 1 m). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Die Entfernung der Frostschutteinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Kunden, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Kunde über Aufforderung der Gemeinde Ebenau dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird;
- (5) Wird vom Kunden die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Kunde. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Gemeinde Ebenau;
- (6) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Gemeinde Ebenau berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem gültigen Tarifsatz vorzuschreiben;
- (7) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde Ebenau unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Kunde;

- (8) Der Kunde hat im eigenen Interesse die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können;
- (9) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Kunden überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde Ebenau. Ausgenommen davon sind Land- u. Forstwirtschaftliche Betriebe zur Abgrenzung von Kanal- und Wasserbenützungsgebühren;
- (10) Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder z.B. für Geschäftslokale oder Gewerbebetriebe innerhalb eines Objektes durch die Gemeinde Ebenau getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann die Gemeinde Ebenau einer Ausnahme von (Abs. 9) zustimmen;
- (11) Der Kunde darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde Ebenau vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Kunden der ursprüngliche Zustand durch die Gemeinde Ebenau wieder herzustellen.

§ 8

Wasserbezug

- (1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für einen Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen (Genehmigung durch die Gemeinde Ebenau erforderlich). Die Weiterleitung zu anderen Grundstücken, Objekten oder Wohnung u.dgl. ist verboten. Ebenso ist die mutwillige Vergeudung des Wassers sowie das unnötige offen lassen von Auslaufventilen streng untersagt.
- (2) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Kunden der erhöhte Bedarf anzumelden. Die Gemeinde Ebenau entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden;
- (3) Änderungen in der Person des Kunden sind der Gemeinde Ebenau in angemessener Frist schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige bleibt der bisherige Kunde der Gemeinde Ebenau verpflichtet;
- (4) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Gemeinde Ebenau ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 9

Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde Ebenau kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;

- c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken;
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Ebenau die Wasserlieferung nach entsprechender Verständigung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
- a) an der Verbrauchsanlage Mängel festgestellt werden, welche die Sicherheit gefährden oder man erhebliche Störungen erwarten kann; bei Gefahr für Leben oder Gesundheit ist die Gemeinde Ebenau hiezu verpflichtet;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
- (3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (Abs. 1) lit. V) bis c) ist von der Gemeinde Ebenau öffentlich kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der Gemeinde Ebenau vorgesehenen Weise;
- (4) Für Schäden, die dem Kunden aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde Ebenau nicht;
- (5) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

§ 10

Verbrauchsanlagen

- (1) Die Verbrauchsanlage des Kunden umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen;
- (2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften der Gemeinde Ebenau ausgeführt und erhalten werden;
- (3) Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung der Gemeinde Ebenau begonnen werden. Nach Fertigstellung der Verbrauchsanlage ist eine Druckprobe nach Vorschreibung der Gemeinde Ebenau durchzuführen. Die Gemeinde Ebenau ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Ebenau.
Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zustimmung gehen zu Lasten des Kunden;
- (4) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Ebenau. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Dem Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen kann nur zugestimmt werden, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen. Zudem wird die Garantie für die Wasserqualität ausgeschlossen;
- (5) Hydraulische Anlagen (z.B. Drucksteigerungsanlagen u.a.) dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Ebenau an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen

- die von der Gemeinde Ebenau geforderten Sicherheitseinrichtungen besitzen. Im übrigen sind die Bestimmungen des Absatzes (3) sinngemäß anzuwenden;
- (6) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind. Falls durch eine unterbrochene Wasserzufuhr Schäden an solchen Geräten auftreten, die über keine die oben angeführte automatische Regelung verfügen, übernimmt die Gemeinde keine Schadenersatzleistung;
 - (7) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Gemeinde Ebenau und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt;
 - (8) Für das Füllen von Schwimmbecken kann die Gemeinde Ebenau durch Entsprechende Verordnung den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden;
 - (9) Bei Warmwasseraufbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleereinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventiles muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventiles die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen;
 - (10) Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde Ebenau ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Kunden zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist;
 - (11) Die Gemeinde Ebenau ist befugt, die Verbrauchsanlage nach vorheriger Verständigung zu überprüfen. Mängel sind vom Kunden innerhalb einer von der Gemeinde Ebenau festgesetzten angemessenen Frist beheben zu lassen;
 - (12) Wird diese Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht der Gemeinde Ebenau Gefahr im Verzug vor, so ist sie berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen;
 - (13) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenutzt bezogen wurde;
 - (13a) Falls durch einen Wasserrohrbruch bedingt, Wasser ungenutzt aus der Gemeinde Wasserversorgungsanlage entnommen wurde, kann der Kunde Rückforderungen bei den Kanalgebühren geltend machen, falls die ungenutzte Wassermenge nicht in die Schmutzwasserkanalisation gelangt ist. Ein Wasserrohrbruch ist durch ein befugtes Organ der Gemeinde oder ein konzessioniertes Installationsunternehmen zu bestätigen. Es ist ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen, worüber die Gemeindevorstellung eine Entscheidung zu treffen hat.
 - (14) Die Anlage des Kunden muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Kunden oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Gemeinde Ebenau ausgeschlossen sind. Der Kunde haftet für alle Schäden;

- (15) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen;
- (16) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig. Bestehende Erdungen elektrischer Einrichtungen an metallischen Hausanschlussleitungen, die ohne Vereinbarung erfolgten, sind innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung oder anlässlich eines betriebsnotwendigen Ersatzes der metallischen Hausanschlussleitung oder Teilen davon durch eine Leitung aus nichtleitendem Material zu Lasten des Kunden zu beseitigen und durch andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen;
- (17) Die Gemeinde haftet nicht für einen bestimmten Druck in der Verbrauchsanlage. Der Eingangswasserdruck wird nach Maßgabe des Versorgungsnetzes bereitgestellt.

§ 11

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters – mit Ausnahme bei Übungen - für die vorgesehene Wasserentnahme Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht der Gemeinde Ebenau bekannt zu geben.
- (2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw., wird von der Gemeinde Ebenau einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden;
- (3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen. Ausgenommen hiervon sind Grünanlagen und Brunnen der Gemeinde;
- (4) Die Wasserabgabe für Zwecke außerhalb der dauernden Versorgung, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Gemeinde Ebenau:
 - a) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Gemeinde Ebenau gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt oder durch ein beauftragtes Unternehmen;
 - b) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe der Gemeinde Ebenau oder durch ein beauftragtes Unternehmen. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen;
 - c) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungsinhaber gegen Frost zu schützen;
 - d) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungsinhaber. Schäden sind sofort der Gemeinde Ebenau zu melden;
 - e) Die Gemeinde Ebenau ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen;
 - f) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.

- g) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Bei missbräuchlicher Verwendung gilt § 7 (6) sinngemäß.
- h) Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitung ist mindestens in DN 80 auszuführen.

§ 12

Änderung der Wasserleitungsordnung

Die Gemeindevertretung hat das Recht, jederzeit Änderungen dieser Wasserleitungsordnung vorzunehmen. Die Änderungen der Wasserleitungsordnung ist der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften der Wasserleitungsordnung (WLO) werden gemäß den Bestimmungen des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes 1976, LGBl.Nr. 78/1976 i.d.g.F., bestraft.

§ 14

Wirksamkeitsbeginn

- 1) Diese Wasserleitungsordnung tritt am **1. Juni 2013** in Kraft.
- 2) Die Abgaben und Tarife werden nach Maßgabe des Interessentenbeiträgegesetzes, der Bewertungspunkteverordnung und des Benützungsgebührengesetzes geregelt und werden im Haushaltsbeschluss des jeweiligen Jahres durch die Gemeindevertretung Ebenau festgesetzt. Für das Jahr 2013 siehe Anhang.

Für die Gemeindevertretung Ebenau

Der Bürgermeister:


(Bgm. Johannes Schweighofer)



Anhang Tarife:

Gebühren für die Wasserversorgung	netto	brutto	Sonstiges
a) Anschlussgebühr gem. Interessentenbeitragsgesetz und der Bewertungspunkte VO je Punkt	€ 450,00	€ 495,00	
b) laufende Gebühr je m ³	€ 0,60	€ 0,66	
c) Zählermiete je Zähler im Jahr, 3 – 5 m ³ Zähler	€ 11,50	€ 12,65	
d) Zählermiete je Zähler im Jahr, 7 - m ³ Zähler	€ 11,50	€ 12,65	
e) Zählermiete je Zähler im Jahr, 20 m ³ Zähler	€ 18,82	€ 20,70	